



vom 01.03.2016

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Bönninghardter Förderverein für Naturschutz und Brauchtum.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Alpen-Bönninghardt.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Bönninghardter Förderverein für Naturschutz und Brauchtum hat die Aufgabe, sich für den Erhalt der Bönninghardt – Landschaft am linken Niederrhein – einzusetzen.

(2) Der Verein unterstützt die Gemeinde Alpen bei Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz.

(3) Zur Umsetzung der oben genannten Ziele arbeitet der Verein eng mit der Gemeinde Alpen sowie mit allen zuständigen Gremien (regional und überregional) zusammen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsanschrift ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Alle Einnahmen sind zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Juristische Personen werden jeweils durch maximal fünf Delegierte ihres Vertrauens mit jeweils einfachem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung vertreten. Natürliche Personen haben einfaches Stimmrecht bei Abstimmungen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Beiträge, Leistungen

(1) Mitglieder zahlen die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und leisten Arbeitsstunden und –aufträge.

(2) Der Vorstand bestimmt den Umfang der notwendigen Arbeitsstunden und Arbeitsleistungen und verteilt diese anteilmäßig auf die Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 8),
- der Vorstand (§ 9)

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl zweier Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand kann zudem von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hier wird die Ladungsfrist aus §8 (4) auf 7 Tage begrenzt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(5) Vor Eintritt in die Versammlung kann die Tagesordnung auf Antrag geändert werden. Dazu ist bei der notwendigen Abstimmung eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(9) Jede juristische Personen/nicht rechtsfähige Vereinigung hat maximal 5 stimmberechtigte Delegierte, jedes natürliche Mitglied hat einfaches Stimmrecht.

(10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- (1) der/dem Vorsitzenden,
- (2) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- (3) der/dem Kassierer/in,
- (4) der/dem Geschäftsführer

(2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(5) Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Vorstand bis zum Ablauf der regulären Amtszeit – jedoch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung – einen kommissarischen Vertreter aus dem Kreis der Mitgliederversammlung.

(9) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Sie regelt unter anderem die Vereinbarungen mit der Gemeinde Alpen und anderen Trägern „öffentlicher Belange“.

(10) Der Vorstand

- erarbeitet das Jahresprogramm,
- koordiniert vereinsübergreifende Planungen,
- erstellt Arbeits- und Gestaltungspläne in Absprache mit der Gemeinde Alpen,
- erstellt die Jahresabrechnung,
- bereitet die Mitgliederversammlung vor,
- schlägt der Mitgliederversammlung Aufnahmen oder Ausschlüsse vor.

(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens 3/4 von ihnen anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(12) Der Geschäftsführer oder ein jeweils zu berufender Vertreter führt über jede Vorstands-Versammlung ein Protokoll, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Es ist jedes Jahr ein/e Kassenprüfer/in zu wählen, welche/r nicht Mitglied des Vorstandes ist. Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, spätestens vor jeder Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung des/der Kassierers/in zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei jeder Prüfung haben sie dies mit ihrer Unterschrift in den Büchern zu vermerken.

§ 11 Abstimmungen

(1) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung bei der Einberufung der Versammlung benannt worden ist (Tagesordnung) oder vor Eintritt in die Tagesordnung mit 2/3 Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen worden ist.

(3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, müssen mindestens zwei Mitgliedern oder eine Person des Vorstandes einen entsprechenden Antrag stellen.

(4) Wahlen zum Vorstand sind auf Antrag von mindestens einem Mitglied in geheimer Abstimmung durchzuführen. Ansonsten reicht die einfache Abstimmung.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung ist mit einer 2/3-Mehrheit zu verabschieden unter Berücksichtigung des § 8 (4).

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Vertreter in der Mitgliederversammlung, die satzungsgemäß einberufen wurde, zustimmen. Über diesen Antrag darf jedoch nur abgestimmt werden, wenn er unter Beachtung von § 8(4) der Satzung Tagesordnungspunkt ist und mindesten 2/3 aller stimmberechtigten Vertreter anwesend sind.

(2) Ist letzteres nicht der Fall, ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen, jedoch frühestens nach Ablauf zweier Wochen, mit der gleichen Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter beschließen kann.

(3) Im Falle einer Auflösung des Vereines wird der Kindergarten „St. Martin Bönninghardt“ als Anfallsberechtigter für das vorhandene Vereinsvermögen bestimmt.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren. Mitglieder haben in diesem Falle kein Beitragsrückforderungsrecht.

§ 14 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern sind die ordentlichen Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Alpen, 01. März 2016

